

Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst

Präambel

Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener. Sie bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die Art der Gestaltung ist Ausdruck vergangener und gegenwärtiger Erinnerungskultur.

§ 1 Eigentum und Verwaltung

Die Friedhöfe Peter-Huchel-Allee 5, Friedhof Wilhelmshorst, und Peter-Huchel-Chaussee 141, Kirchhof Langerwisch, werden als Friedhofsträger von der Ev. Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst und des Ev. Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg bewirtschaftet und stehen unter der Aufsicht des Gemeindegemeinderates Langerwisch-Wilhelmshorst. Bestimmte Verwaltungsaufgaben können durch einen eingesetzten Beauftragten für Friedhofsangelegenheiten ausgeführt werden.

§ 2 Zuständigkeit und Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles an diejenige Person vergeben, die die Bestattung selbst oder in Vollmacht anmeldet. An das Nutzungsrecht einer Grabstelle bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin.
2. Der Gebührenbescheid gilt als Beleg für die Nutzung der Grabstelle. Auf ihm ist die Nutzungsdauer vermerkt.
3. Reservierungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht der Anlage und Pflege der Grabstätte.
5. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten, unter Beachtung von § 7, zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer berechtigter Personen zu bestimmen.
6. Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist lt. § 5 entsprechen.
7. Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
8. Das Nutzungsrecht erlischt:
 - wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird.
 - wenn die Ruhefrist abgelaufen ist und die Grabstätte nicht nachgekauft wurde.

9. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

10. Das Erlöschen der Nutzungsrechte wird per Aushang auf dem Friedhofsgelände für die betreffenden Grabstellen bekannt gemacht. Sechs Monate nach Ablauf werden die Grabstätten eingeebnet. Die anfallenden Kosten trägt der/die Nutzer/in der Grabstelle.

Jede/r Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner/ihrer Anschrift innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. Anfallende Kosten zur Ermittlung geänderter Adressen sind vom/von der Grabstellennutzer/in zu tragen.

10. Auf dem Kirchhof Langerwisch werden nur Langerwischer/innen und Wilhelmshorster/innen oder ehemalige Langerwischer/innen und Wilhelmshorster/innen bestattet, die einer christlichen Kirche angehörten.

Folgende Ausnahmen davon sind statthaft:

- Beisetzungen von nicht kirchlichen Ehe- und Lebenspartner/innen
- Beisetzungen von ungetauften Kindern unter 18 Jahren aus christlichen Familien
- Beisetzungen Verwandter ersten Grades
- Beisetzungen christlicher Verwandter ersten Grades von Langerwisch-Wilhelmshorster Kirchengliedern, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Langerwisch-Wilhelmshorst hatten

Die Trauerfeier wird in jedem Fall von einem Geistlichen einer christlichen Kirche durchgeführt.

§ 3 Anmeldung von Beisetzungen und Gebühren

1. Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung (Ev. Pfarramt Langerwisch-Wilhelmshorst, Neu-Langerwisch 12, 14552 Michendorf) anzumelden.

2. Bestattungen dürfen nur nach standesamtlicher Beurkundung des Sterbefalles durchgeführt werden.

3. Im Falle der Nutzung von Grabstellen sowie bei Bestellung auszuführender Dienstleistungen, wird durch die Friedhofsverwaltung ein Gebührenbescheid gemäß der gültigen und vom Gemeindegemeinderat beschlossenen Gebührenordnung erstellt.

4. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten.

5. Gesonderte Zahlvereinbarungen wie Stundungen, Erlass und Teilerlasse von Gebühren bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Anträge mit Begründung sind schriftlich an die Friedhofsträgerin zu stellen.

6. Die Gebührenordnung ist im zuständigen Pfarramt und auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde zugänglich.

7. Vor der Nutzung einer Grabstelle und der Beauftragung von Dienstleistungen durch die/den Auftragsauslösende/n ist die Friedhofsordnung und Gebührenordnung aktenkundig zur Kenntnis zu nehmen.

8. Der erstellte Gebührenbescheid gilt als Beleg für den Erwerb der Grabstelle und ist entsprechend sorgsam zu verwahren.

§ 4 Gestaltung der Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern sind gemäß dem Vermächtnis des/der Verstorbenen bzw. dem Wunsch der Angehörigen entsprechend zu gestalten. Dabei ist auf einen würdigen Rahmen zu achten.

Personengemeinschaften können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Trauerfeiern gemäß ihren Traditionen gestalten, sofern sie sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befinden.

2. Die christlich religiösen Anschauungen der Evangelischen Kirche und deren Symbole dürfen nicht verletzt oder entfernt werden.

§ 5 Grabstellen und Freihaltung

1. Die Nutzungsdauer einer Grabstelle entspricht mindestens der Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist.

2. Die Ruhefrist für Erdbestattungsgrabstellen betragen auf dem Friedhof Wilhelmshorst und dem Kirchhof Langerwisch 25 Jahre und die Ruhefrist der entsprechenden Urnengrabstellen beträgt 20 Jahre.

3. Die Nutzungsdauer der Erdbestattungs- / Urnengrabstellen können innerhalb oder direkt nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag in 5-Jahresschritten verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

4. Die Grabstelle einschließlich der Denkmäler, gärtnerischer Anpflanzungen und Einfassungen ist ordnungsgemäß zu erhalten. Für die Sicherheit der Grabstelle (Kippsicherheit des Grabmals etc.) ist der/die Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 6 Arten und Größe der Grabstätten

1. Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Es werden Nutzungsrechte auf dem Friedhof Wilhelmshorst an folgenden Grabstätten vergeben:

- Einzelgrabstätten – in einer Reihe belegt mit einer Erdbestattung
- Doppelgrabstätte – in einer Reihe belegt wie zwei Einzelgrabstätten

- Familiengrabstätten – an der Mauer des alten Friedhofteils
- Urnengrabstätte – in einer Reihe belegt
- Urnengrabstätte – Urnenfeld unter Bäumen

Urnenbestattungen in neu zu vergebenden Grabstätten werden nur auf dem neuen Friedhofsteil durchgeführt. Die Bestattung einer Urne auf dem alten Friedhofsteil ist nur auf bestehenden Urnen- oder Erdgrabstätten erlaubt.

2.1. Größe der Grabstellen

- Einzelgrabstätten Größe 2,50 m Länge zu 1,25 m Breite
- Doppelgrabstätten Größe 2,50 m Länge zu 2,50 m Breite
- Urnengrabstätten in Reihe Größe 0,70 m Länge zu 0,70 m Breite (Zweier Urnenstelle)
- Urnengrabstätten in Reihe Größe 1,00 m Länge zu 1,00 m Breite (Vierer Urnenstelle)

3. Es werden Nutzungsrechte auf dem Kirchhof Langerwisch an folgenden Grabstätten vergeben:

- Einzelgrabstätten – in einer Reihe belegt mit einer Erdbestattung
- Familiengrabstätte – in einer Reihe belegt wie zwei Einzelgrabstätten
- Urnengrabstätte – in einer Reihe belegt mit ausschließlich Urnen
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

3.1 Größe der Grabstellen

- Einzelgrabstätten Größe 2,50 m Länge zu 1,25 m Breite
- Familiengrabstätten Größe 2,50 m Länge zu 2,50 m Breite
- Urnengrabstätten in Reihe Größe 1,00 m Länge zu 1,00 m Breite
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

§ 7 Anlegen und Herrichten von Grabstellen

1. Die Ausgestaltung der Grabstellen und deren Grabmale ist Ausdruck einer gewachsenen und sich verändernden Erinnerungskultur und hat sich nach dem Charakter des Friedhofs zu richten. Sie obliegt der/dem Nutzungsberechtigte/n und soll sich an Ort und Umfeld einfügen.

2. Die besondere Gestaltung einer Grabstätte bedarf der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

3. Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut, bzw. beauftragten Firmen, in der für Sarg- oder Urnengräber vorgeschriebenen Tiefe ausgehoben und hergerichtet. Überzähliger Erdaushub ist zu entsorgen oder, nach Absprache, gegebenenfalls an geeigneter Stelle zu lagern.

4. Anpflanzungen von Gehölzen und sonstige Anlagen auf dem Friedhof müssen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden und von demjenigen/derjenigen Instand gehalten werden, der/die das Nutzungsrecht hat.

4.1. Unzulässig ist es:

- die Grabstätte mit Bäumen und solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
- die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
- die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken,
- auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen.

4.2 Gestattet sind Trittplatten, wobei sie höchstens 25%, zusammen mit liegenden Grabmalen, festen Blumenschalen u. Ä. höchstens 40% der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken dürfen.

4.3 Auf der Urnengemeinschaftsanlage sind Blumen und andere Dekoration auf der vorgegebenen Ablagefläche abzulegen.

4.4 Die Gestaltungsrechte des Urnenfeldes unter Bäumen auf dem Friedhof Wilhelmshorst mit den dazu gehörigen Grabstellen obliegt der Friedhofsträgerin. Das Ablegen von Blumensträußen in Vasen, Kerzen oder anderer Devotionalien ist nicht gestattet.

5. Alle Anpflanzungen und sonstige Anlagen müssen nach Ablauf der Ruhezeit von dem/der Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Oberflächengestaltung ist dem Umfeld anzupassen. Wenn der/die Nutzungsberechtigte den Auflagen nicht nachkommt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die anfallenden Arbeiten kostenpflichtig durchführen zu lassen und dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Die Übergabe der Grabstelle an die Friedhofsträgerin erfolgt nach Besichtigung durch die Friedhofsverwaltung. Nach Absprache mit der Friedhofsträgerin ist auch eine Übernahme in das Eigentum der Friedhofsträgerin möglich.

6. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen. Wenn der/die Nutzungsberechtigte dem Verlangen nicht nachkommt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die anfallenden Arbeiten kostenpflichtig durchführen zu lassen und dem /der Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

7. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

8. Alle Gewerke und Gewerbetreibenden, die in Zusammenhang mit Tätigkeiten der Bestattung, der Grabarbeiten/Pflege, Friedhofsgestaltung, oder Arbeiten an oder in den darauf befindlichen Bauten verrichten, müssen den Betreiber oder Verantwortlichen informieren und die Erlaubnis zur Durchführung erhalten haben. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung.

Materialien dürfen nur mit Genehmigung gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze müssen wieder in den Zustand vor Beginn der Arbeiten gebracht werden.

9. Verwaarloste Grabstellen können schon vor Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung umgestaltet werden, wenn die Nutzungsberechtigten mit einer Frist von 3 Monaten zweimal vergeblich zur Pflege aufgefordert wurden oder der/die Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln ist.

§ 8 Grabmalvorschriften

1. Grabmale können stehend oder liegend aufgestellt werden.

2. Alle stehenden Grabmäler erhalten eine Untermauerung, die dem Grabmal ausreichende Kippsicherheit bietet. Grabmäler aus zerbrechlichen und scharfkantigen Materialien sind nicht zugelassen. Bei der Größe des Grabmals ist die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen Grabmälern zu wahren.

Die Grabmale der Urnenreihengräber im neuen Friedhofsbereich sind liegend in einer Größe von 30 cm × 40 cm (Zweierstelle), bzw. 40 cm × 50 cm (Viererstelle) mit einem Neigungswinkel von 40-50 Grad zu errichten.

Die Grabmale bei Bestattungen unter Bäumen sind Pultsteine aus gelblichem oder rötlichem Granit in einer Größe von 25 cm × 10 cm × 40 cm. Die Beschriftung dieser Grabsteine besteht aus Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbedatum.

3. Eine Skizze zur Gestaltung des Grabsteins ist rechtzeitig vor Beginn der Aufstellung bei der Friedhofsträgerin einzureichen. Die Gestaltung darf der christlichen Tradition nicht widersprechen.

4. Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.

5. Bepflanzungen sind auf die Fläche der Grabstätte zu beschränken und auf dem Grabfeld unter Bäumen untersagt.

§ 9 Beisetzung im gemeinsamen Grab

1. Auf jeder Erdbegräbnisstelle ist nur eine Bestattung möglich. Soll in Ausnahme dieser Regelung eine Urne auf einer genutzten Erdbegräbnisstelle beigesetzt werden, so bedarf dies der Abstimmung mit der Friedhofsträgerin oder der Friedhofsverwaltung.

2. Die Nutzungsgebühr für diese Grabstelle ist dann für einen Zeitraum nachzutragen, der die Nutzungszeit von 20 Jahren ab der letzten Bestattung auf dieser Grabstelle erfüllt.

§ 10 Das Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher und Besucherinnen des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Es ist nicht gestattet:

- Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern auszuführen
- Abraum und Abfälle mitzubringen
- Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen
- chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
- die Grabstellen mit Schläuchen zu bewässern
- Hunde und andere mitgeführte Tiere unangeleint zu führen
- auf dem Friedhof Fahrrad zu fahren.

3. Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere sind zu beseitigen.

4. Das Befahren des Friedhofes mit PKW oder Nutzfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und zur Ausübung der auf dem Friedhof anfallenden Arbeiten gestattet. Für dabei eventuell auftretende Schäden an der Friedhofsanlage haftet der Verursacher / die Verursacherin.

6. Organische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Nichtkompostierbare Stoffe wie z.B. Kunststoffe, Papier, Blumensteckmasse, Metalle, Grablichter usw. sind außerhalb der Friedhöfe ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind dauerhaft geöffnet. Die Friedhofsverwaltung / -trägerin kann aus besonderen Anlässen das Betreten eines oder beider Friedhöfe oder einzelner Bereiche untersagen.

§ 12 Haftungsausschluss

Das Betreten der Friedhöfe ist grundsätzlich nur auf eigene Gefahr gestattet. Die Friedhofsträgerin hat keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe oder durch höhere Gewalt entstehen sowie für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere.

